Dipl.-Kfm. **Christoph Seiter**
Fon 08322-96 63 0 | Fax 08322-96 63 33
Walserstraße 15a | 87561 Oberstdorf
cs@seiter-kanzlei.de | www.seiter-kanzlei.de

CHRISTOPH **SEITER**
WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER

Mandanten-Information

CS/kt
06.11.2026
Christoph Seiter
Telefon-Durchwahl: 08322 9663-0
E-Mail: empfang@seiter-kanzlei.de
Mdt.-Nr.: 90000 // Dok.-Nr.: 291838

Registrierkassenpflicht zum 01.01.2028

Sehr geehrte Mandantschaft,

am **23.09.2026** wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen“

auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) veröffentlicht.
Er enthält eine Vielzahl von Änderungen zur steuerlichen Kassenführung, insbesondere neue Kassen**aufzeichnungs**pflichten. Die Einführung der Kassenpflicht erfolgt über **§ 146b AO-E.** Die ursprünglich vorgesehene Einführung der Kassenpflicht ab dem 01.01.2027 wurde auf den 01.01.2028 verschoben.

Welche Steuerpflichtigen sind von der Kassenpflicht betroffen?

Nach dem aktuellen Wortlaut des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung sind Steuerpflichtige mit (einkommensteuerrechtlichen) Gewinneinkunftsarten betroffen, d.h.

- Land- und Forstwirte (§ 13 EStG),
- Gewerbetreibende (§ 15 EStG),
- Freiberufler (§ 18 EStG),

wenn der **Gesamtumsatz** i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG **100.000,- EUR** im Kalenderjahr überschreitet **und** die jährlichen Barumsätze > 12.000,- EUR betragen.
Da bei der Berechnung des Gesamtumsatzes gewisse steuerfreie Umsätze, z.B. Heilberufe, Versicherungsvertreter etc., herausgerechnet werden, werden diese schon von der Kassenpflicht ausgenommen. Hingegen werden Tierärzte von der Kassenpflicht betroffen sein, wenn die genannten Grenzen überschritten werden.

Überschreiten vorgenannte Steuerpflichtige die Gesamtumsatzgrenze von 100.000,- EUR und 12.000,- EUR Barumsätze müssen sie zwingend ein elektronisches Aufzeichnungssystem (eAS) i. S. des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO verwenden.
Damit wird klargestellt, dass diese eAS in der Lage sein müssen, **jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall** und **anderen Vorgang einzeln**, **vollständig, richtig, zeitgerecht** und **geordnet** aufzuzeichnen.

Darüber hinaus müssen diese eAS und die damit erstellten Grundaufzeichnungen nach § 146a Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AO i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 KassenSichV mit einer **zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung** (zTSE) ausgerüstet werden.

Wann beginnt die Kassenpflicht?

Überschreitung der Umsatzgrenze **im Jahr 2026: Kassenpflicht 01.01.2028.**

Erstmalige Überschreitung der Umsatzgrenze in bzw. nach 2027: Kassenpflicht ab 01.07. des Folgejahres.

Welche Ausnahmen von der Kassenpflicht sind vorgesehen?

Ausnahmen von der Kassenpflicht können nach § 148 AO beim zuständigen Finanzamt beantragt werden (§ 146b Abs. 4 AO-E). Dieses entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob dem Antrag stattgegeben wird.

Eine dauerhafte Befreiung von der Kassenpflicht ist jedoch nicht möglich. Persönliche Gründe, wie Alter und Krankheit der Steuerpflichtigen rechtfertigen keine Erleichterung. Weitere tatbestandliche Voraussetzungen sind sachliche Härten, und keine Beeinträchtigung der Besteuerung.

Die durch die Anschaffung eines neuen eAS entstehenden Kosten stellen keine sachliche Härte dar.

Im Entwurf vorgesehen sind Befreiungen für bestimmte Branchen wie Banken und Versicherungen sowie z.B. Vereine oder andere Organisationen, die selbst Veranstaltungen (Flohmärkte, Ausstellungen, Schützenfeste, Straßenfeste, Tombola u.v.m.) durchführen oder die sogenannte „Vereinsheime“ oder Ausstellungen in Eigenregie als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen.

Mitteilungspflicht beim Wechsel der TSE

Mit Wirkung ab dem **01.01.2028** wird § 146a Abs. 4 AO dahingehend geändert, das zukünftig der Wechsel der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung mitteilungspflichtig wird (§ 146a Abs. 4 Satz 2 AO-E, EGAO Art. 100 Abs. 7).

Bei einer Vielzahl von Zertifikaten der in den Jahren 2020 bzw. 2021 installierten TSEs – insbesondere bei den Hardware-TSEs – laufen die Zertifizierungen in den nächsten Jahren aus.

Zu beachten ist, dass bei einem Austausch die Daten von der Speichereinheit der TSE gesichert, ausfallsicher und unveränderbar („revisionssicher“) aufbewahrt werden. Des Weiteren müssen die Daten für die Dauer der Aufbewahrung jederzeit verfügbar sein, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Schluss mit „Cash Only“

Ein weiteres Vorhaben der Bundesregierung, das bereits auf den Weg gebracht wurde, wird die Kassenführung mittels *„offener Ladenkasse“* weiter einschränken. Zukünftig soll jedes Unternehmen neben der Barzahlung mindestens eine digitale Zahlungsart verpflichtend anbieten.

Aktuell sind Scheine und Münzen das gesetzliche Zahlungsmittel. Somit sind Unternehmen auch verpflichtet, Bargeld anzunehmen.

Für Kartenzahlung gibt es diese Pflicht aktuell noch nicht. Dies zeigt sich insbesondere bei vielen Klein- und Kleinstbetrieben, z.B. Kiosk, Trinkhallen, Restaurants etc.. Vielfach weisen Schilder wie „CASH ONLY“ oder „Nur Barzahlung möglich!“ darauf hin. Selten findet man Hinweise wie in anderen europäischen Ländern (z.B. Skandinavien, Großbritannien etc.) „Only Cards accepted.“ („Nur Kartenzahlungen möglich“).

Mit der geplanten Gesetzesänderung soll erreicht werden, dass die Kunden zukünftig selbst darüber entscheiden können, ob sie bar oder digital – per Karte, Handy oder Uhr – bezahlen wollen.
Diese Pflicht soll insbesondere für Handel, Gastronomie und den Dienstleistungssektor gelten.

Für die in § 146 Abs. 1 Satz 1 AO normierte Pflicht zur Einzelaufzeichnungspflicht gibt es aktuell eine Ausnahmeregelung (§ 146 Abs. 1 Satz 3 AO). Diese besagt, dass beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung die Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen nicht gilt.

Mit Einführung der Kassenpflicht gilt:

- Wenn Kartenzahlungen akzeptiert werden müssen, dann keine Ausnahmeregelung mehr nach § 146 Abs. 1 Satz 3 AO, weil diese nur bei Barzahlungen anzuwenden sind. Es sind dann für alle Geschäftsvorfälle händische Aufzeichnungen zu führen.

Damit wird faktisch das Ende der offenen Ladenkasse eingeläutet.

Was kann auf die Mandanten zum 01.01.2028 zukommen:

- Erstmalige Kassenpflicht, d.h. Nutzung von eAS.
- E-Rechnungspflicht.
- TSE-Wechsel, sofern vorher schon ein eAS eingesetzt wurde.

- DSFinV-K, Version 3.0. Es handelt sich um eine **D**igitale **S**chnittstelle der **Fin**anzverwaltung für Kassensysteme, die es dem Finanzamt ermöglicht, direkten Zugriff auf die Kassendaten zu nehmen.
- Einführung einer digitalen Zahlungsform.

Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Kfm. Christoph Seiter
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Hinweis

Eine Übersicht von Händlern findet man auf der Internetseite des Deutschen Fachverbandes für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik im bargeld- und bargeldlosen Zahlungsverkehr e.V., www.dfka.net

Den Link zum aktuellen Entwurf der Bundesregierung finden Sie hier: